

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNG

	Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 15/2026	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	Fak. B+U	4415	10. Juni 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Ordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 11. Februar 2026 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	106
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	107
§ 3 Ziele des Studiums	107
§ 4 Abschlussgrad	108
§ 5 Gebühren und/oder Entgelte	108
§ 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	108
§ 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums	108
§ 8 Studienorganisation	109
§ 9 Studienberatung	110
§ 10 Nachteilsausgleich	110
§ 11 Abschluss des Masterstudiums	110
§ 12 Widerspruchsverfahren	110
§ 13 Gleichstellungsklausel	111
§ 14 Inkrafttreten	111
Anlage 1: Studienplan - Gesamtübersicht	112
Anlage 2: Studienplan - Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule	113
Anlage 3: Studienplan - Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule	114

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt sind

1. ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer der nachfolgend genannten Fachrichtungen oder deren nachweislichen fachlichen Entsprechung:

- Bauingenieurwesen, Vermessungskunde, Baubetrieb,
- Wasserwirtschaft/Wasserbau,
- Verkehrswesen/Mobilität, Verkehrsingenieurwesen,
- Verfahrenstechnik,
- Stadtplanung, Informationssystemtechnik,
- Ver- und Entsorgungstechnik oder
- Umwelttechnik/-planung,
- Hydrologie

und berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zum angestrebten Studium von in der Regel nicht unter einem Jahr oder

2. bei beruflich Qualifizierten der Abschluss einer Berufsausbildung einschließlich mehrjähriger Berufserfahrung mit fachlichem Bezug zum angestrebten Studium (d. h. mit einschlägiger Ausrichtung wie unter Abs. 1 a) beschrieben sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz, in welcher der*die Bewerber*in einen Kenntnisstand nachweisen muss, der dem eines für den Studiengang angestrebten notwendigen ersten Hochschulabschlusses entspricht, gemäß der Eignungsprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt oder

3. bei internationalen Bewerber*innen der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - i. DSH-2, TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
 - ii. oder eines gleichwertigen Nachweises.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind mindestens 180 LP oder ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang.

(3) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt mit Vorbereitungsstudium (Belegung von Vorbereitungsmodulen) wird zugelassen, wer einen Bachelor- oder einen höheren Abschluss in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einen Abschluss einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie gemäß § 67 ThürHG nachweist. Für diese Bewerber*innen wird vom Prüfungsausschuss im Einzelverfahren die Art sowie die Anzahl der zu absolvierenden Vorbereitungsmodule festgelegt.

(4) Die Entscheidung, ob eine fachliche Entsprechung nach Abs. 1 a) vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. Ebenso wird vom Prüfungsausschuss der Umfang der zu erbringenden Vorleistungen (berufsbegleitendes Vorbereitungsstudium) für Bewerber*innen nach Absatz 3 festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um Vorbereitungsmodule die berufsbegleitend im Fernstudium belegt werden können (s. Anlage 2).

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Wasser und Umwelt ist ein Angebot für Studierende mit Erfahrungen im Fachgebiet „Wasser und Umwelt“ und verwandten Tätigkeitsbereichen. Er ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Es soll insbesondere in den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau darauf hinwirken,

- die Studierenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
- die Entwicklung des Berufsfeldes zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen zu untersuchen,

- die Fachkenntnisse der berufstätigen Studierenden dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen und Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln und
 - neue wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.
- (2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für die Aufgabenstellungen und Problemlösungen der beruflichen Praxis des Ingenieurwesens von Bedeutung sind. Dementsprechend ist es mit dem gesamten Studienangebot der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften abgestimmt und bezieht geeignete Lehrangebote ein.
 - (3) Der Studiengang orientiert sich an den Arbeitsobjekten und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert er die Verbesserung der Qualifikation, die Erweiterung der Handlungskompetenz der Studierenden im Bereich Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau.
 - (4) Die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Somit wird ein wechselseitiger Austausch mit der Praxis gefördert und die berufsnahe Weiterentwicklung und Evaluation des Studienangebotes sichergestellt.
 - (5) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
 - (6) Die vertiefte Vermittlung von interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolvent*innen zur Ausübung von Management- und Führungstätigkeiten befähigen. Die Studierenden sollen durch das Studium insbesondere in der Lage sein,
 1. auf Basis von unvollständigen Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen, wobei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen;
 2. Zusammenhänge zu angrenzenden Fachdisziplinen zu identifizieren;
 3. eigenständig Ideen unter Zuhilfenahme von Kreativitätstechniken zu entwickeln;
 4. weitgehend eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

§ 4 Abschlussgrad

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science (M.Sc.)*.

§ 5 Gebühren und/oder Entgelte

Der weiterbildende Masterstudiengang Wasser und Umwelt ist kostenpflichtig. Es werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Bauhaus-Universität Weimar Studiengebühren und/oder Entgelte erhoben.

§ 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der studentischen Arbeitsbelastung für das Masterstudium beträgt 120 Leistungspunkte (LP), d.h. in der Regel 16 - 30 LP pro Semester. Ein Leistungspunkt umfasst eine Arbeitsbelastung (*Workload*) von 25 Stunden einschließlich der Zeiten für Präsenz- und Selbststudium sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i.A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. I. d. R. besteht ein Modul aus Fernlern- und Präsenzphasen. Der Fernlernanteil erfolgt als betreutes online-Lernen über eine Lernplattform. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht. Ein Modul umfasst i.d.R. einen Studienaufwand von 16 LP.

- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Wasser und Umwelt umfasst Studienmodule, die in Vorbereitungs-, Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden werden. Nur die Module mit fachgebietsspezifischer Zuordnung zu den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft oder Hydraulik und Wasserbau können als Wahlpflichtmodule (Anlage 3/4) belegt werden. Bei Wahlmodulen können Studierende insbesondere aus der Liste von Modulen (s. Anlage 3/4) und außerdem aus dem Angebot der Universität auswählen, um eine im Studienplan definierte Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.

Die Module sind so gestaltet, dass die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden und die aktive Mitwirkung der Studierenden gefördert wird.

Das Studium ist im Regelfall in 16 LP umfassende Modulen strukturiert:

- ein Modul zu wählen aus der Kategorie „Pflichtmodule“ (vgl. Anlage 2, Punkt 1) als Pflichtmodul,
 - drei Module aus einem wählbaren Themenbereich (vgl. Anlage 3/4, Siedlungswasserwirtschaft oder Hydraulik/Wasserbau), als Wahlpflichtmodule,
 - ein Modul aus allen Themenbereichen (vgl. Anlage 3/4), als Wahlmodul.
- (3) Die Masterarbeit inkl. ihrer Verteidigung hat einen Umfang von 30 LP. Im Pflichtbereich muss ein Pflichtmodul mit insgesamt 16 LP, im Fachsprachbereich Module im Umfang von 10 LP in einer Nicht-Muttersprache, im Wahlpflichtbereich Module mit insgesamt 48 LP und im Wahlbereich mindestens ein Modul mit 16 LP erfolgreich abgeschlossen werden. Das Modulprogramm und die Durchführung des weiterbildenden Masterstudienganges Wasser und Umwelt sind so angelegt, dass die Module in mindestens zweijährigem Rhythmus angeboten werden. Dadurch ist sichergestellt, dass der weiterbildende Masterstudiengang Wasser und Umwelt ordnungsgemäß in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Studieninhalte sind dem Studienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Möglichkeit zur Belegung der Wahlpflichtmodule (s. Anlage 3/4) zum ersten Fachsemester ist abhängig vom Angebot entsprechend der Rotation der Module im Studienbetrieb.
- (4) Im Studiengang Wasser und Umwelt wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
- Vorlesungen stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsbereich dar und geben Anstöße zu anderen Lernformen.
 - Seminare/Workshops bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion.
 - Übungen dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.
 - Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag.
 - Exkursionen dienen dem unmittelbaren Kontakt zur Praxis durch Vor-Ort-Besuche, zur Anschauung und Wissens- und Methodenvertiefung.
 - Laborpraktika dienen der praktischen Anwendung erworbenen Wissens durch eigenständiges Arbeiten mit fachtypischen Arbeitsmitteln.
 - Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.

§ 8 Studienorganisation

- (1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt wird innerhalb der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften von der Professur Siedlungswasserwirtschaft und Technologien urbaner Stoffstromnutzungen organisiert. Die Professur stellt im Auftrag der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften für jedes Semester das Studienprogramm auf und bereitet dessen ordnungsgemäße Durchführung vor.
- (2) Die Erstellung der Studieneinheiten für die Fernlernphase und Organisation der Präsenzphasen wird durch das wissenschaftliche Personal der verantwortlichen Professur durchgeführt. Die Bereitstellung der Fernlerneinheiten für ein Modul mit zugehörigen Einsendeaufgaben erfolgt im 14-tägigen Rhythmus. Die Abgabe der Einsendeaufgaben durch die Studierenden ist bis zum Beginn der Präsenzphase möglich. Die Präsenzphasen finden am Semesterende in Weimar statt und dauern in der Regel eine Woche. Während des Studienbetriebes ist im Rahmen der Präsenzphasen der direkte Kontakt und damit auch die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit den Lehrenden gewährleistet.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die allgemeine Studienberatung an der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt. Die Fachstudienberatung ist für Interessent*innen telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch nach Absprache erreichbar.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen sowie akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften durchgeführt. Dazu kann die Kommunikation über die Lernplattform Moodle, per E-Mail, telefonisch oder in persönlicher Konsultation nach Absprache erfolgen.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studienangabezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der*s Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studienangabezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 12 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der*die Dekan*in endgültig.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11. Februar 2026

Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer

Dekan

Anlage 1: Studienplan – Gesamtübersicht

LP

0	Vorbereitungsmodule	Vorbereitungsmodule	
---	---------------------	---------------------	--

1	Pflichtmodule	Management/Umweltrecht	16
---	---------------	------------------------	----

2	Fachsprachmodule	Fachsprache	10
---	------------------	-------------	----

3	Wahlpflichtmodule	aus dem gewählten Themenbereich Siedlungswasserwirtschaft Hydraulik und Wasserbau	48
---	-------------------	---	----

4	Wahlmodule	aus allen Themenbereichen wählbar Siedlungswasserwirtschaft Hydraulik und Wasserbau Gesamtes Programm der Bauhaus-Universität Weimar	16
---	------------	---	----

5	Masterarbeit		30
---	--------------	--	----

	Studiengang		120
--	-------------	--	-----

Anlage 2: Studienplan - Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule

		LP
0	Vorbereitungsmodule	
	Baumechanik	/
	Baustoffkunde	/
	Stahlbau	/
	Bodenmechanik	/
	Vermessungskunde	/
	Wasserwesen	/
<hr/>		
1	Pflichtmodule	
	Umweltrecht	16
	Management von Wasserressourcen	16
2	Fachsprachmodule	
	Fachenglisch	10
	Fachspanisch	10

Anlage 3: Studienplan - Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

3/4	Wahlpflicht- und Wahlmodule	
	Siedlungswasserwirtschaft	16
	Abwasserableitung	16
	Abwasserbehandlung	16
	Industrieabwasser	16
	Planung und Controlling in der Siedlungswasserwirtschaft	16
	Wasserversorgungswirtschaft	16
	Wasserversorgungstechnik	16
	Neuartige Sanitärsysteme	16
<hr/>		
	Hydraulik und Wasserbau	16
	Flussbau	16
	Gewässerentwicklungsplanung	16
	Hochwassermanagement	16
+	Durchgängigkeit & Habitatmodellierung von Fließgewässern	16